

FEUERPOLIZEILICHE KONTROLLEN

WEISUNG

20.02
1. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	KONTROLLEN BEI NEU- UND UMBAUTEN SOWIE AUS GEGEBENEM ANLASS	3
2	KONTROLLEN VON FALL ZU FALL	3
3	PERIODISCHE KONTROLLEN	4
3.1	Periodische Kontrollen durch die Gemeindefeuerpolizei	4
3.1.1	Im 2-Jahres-Turnus	4
3.1.2	Im 4-Jahres-Turnus	4
3.1.3	Im 6-Jahres-Turnus	4
3.2	Periodische Kontrollen durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich	5
3.2.1	Im 2-Jahres-Turnus	5
3.2.2	Im 4-Jahres-Turnus	5
3.2.3	Im 6-Jahres-Turnus	5
4	EIGENKONTROLLE	6
5	UMFANG DER KONTROLLE	6
5.1	Kontrollen bei Neu- und Umbauten sowie aus gegebenem Anlass	6
5.2	Kontrollen von Fall zu Fall	7
5.3	Periodische Kontrollen	7
5.4	Eigenkontrolle	8
6	KONTROLLBERICHT	8
7	MÄNGEL	8
8	EINTRAGEN DER KONTROLLEN	8
9	GEBÄUDEVERZEICHNIS	9
10	INKRAFTTRETEN	9
	ANHANG	10

Gestützt auf §§ 3, 6, 12 und 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978 und §§ 19 bis 22 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004

erlässt

die GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) folgende Weisung:

1 KONTROLLEN BEI NEU- UND UMBAUTEN SOWIE AUS GEGEBENEM ANLASS

¹ Bei Neu- und Umbauten sind durch die Gemeindefeuerpolizei Kontrollen vorzunehmen. Kontrollen sind während der Bauausführung soweit notwendig, in jedem Fall aber nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen. Während der Bauausführung sind insbesondere jene Bereiche zu kontrollieren, bei denen allfällige Mängel nach Bauvollendung nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand festgestellt und behoben werden können.

² Aus gegebenem Anlass sind durch die Gemeindefeuerpolizei Kontrollen durchzuführen:

- insbesondere bei Veranstaltungen, die eine erhöhte Personengefährdung mit sich bringen (z.B. besondere Anlässe mit grosser Besucherzahl, temporäre Ausstellungen und Messen, Dekorationen, Feuerwerksverkauf, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften);
- wenn ein Baute oder ein Teil davon anders genutzt werden soll;
- wenn an technischen Ausrüstungen (z.B. wärme- oder lufttechnische Anlagen) von Bauten und Anlagen Änderungen vorgenommen werden.

2 KONTROLLEN VON FALL ZU FALL

¹ Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben) sind durchzuführen, wenn feuerpolizeiliche Mängel bekannt werden oder zu vermuten sind.

² Die Durchführung der Kontrollen von Fall zu Fall in Bauten gemäss Ziffer 3.1 dieser Weisung obliegt der Gemeindefeuerpolizei; in Bauten gemäss Ziffer 3.2 der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

3 PERIODISCHE KONTROLLEN

Die nachstehend aufgeführten Gebäudearten und Gebäudenutzungen gemäss der Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Tabellen 3.3.1 und 3.4.1, sind durch die Gemeindefeuerpolizei bzw. durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich wie folgt periodisch zu kontrollieren. Dabei kann die Gebäudeversicherung Kanton Zürich nach Massgabe des Brandrisikos und der Personengefährdung Anpassungen vornehmen.

3.1 Periodische Kontrollen durch die Gemeindefeuerpolizei

3.1.1 Im 2-Jahres-Turnus

- Beherbergungsbetriebe [a], in denen dauernd oder vorübergehend bis 30 Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende Chemie- oder Kunststoffbetriebe mit erhöhter Personengefährdung.

3.1.2 Im 4-Jahres-Turnus

- Bauten, in denen Theater, Kinos, Dancings, Discos, Versammlungsräume usw. eingebaut sind, die ausschliesslich als solche genutzt werden, und in welchen sich ständig oder vorübergehend nicht mehr als 300 Personen aufhalten;
- Beherbergungsbetriebe [b], in denen dauernd oder vorübergehend bis 50 Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- Verkaufsräume ($\leq 1'200 \text{ m}^2$; > 300 Personen);
- Bauten der Volks- und Privatschulen (ausgenommen sind Schulen für Erwachsenenbildung);
- Horte, Kinderkrippen und Kindergärten > 50 Personen (Erwachsene und Kinder);
- Industrielle oder gewerbliche Betriebe mit erhöhter Personengefährdung (z.B. Holz-, Textil- und Papierindustrie, Grafikgewerbe, Nahrungsmittelindustrie).

3.1.3 Im 6-Jahres-Turnus

- Bauten mit Räumen mit einer Belegung von mehr als 300 Personen, jedoch ohne erhöhter Personengefährdung (z.B. Gastwirtschaftsbetriebe, Kirchgemeindehäuser, Mehrzwecksäle, Mehrzweckturnhallen, Sport- und Eisanlagen, Museen);
- Lager mit gefährlichen Stoffen (z.B. Sprengstoff bis 500 kg, pyrotechnische Artikel bis 1'000 kg);
- Lager mit brennbaren Flüssigkeiten ohne erdverlegte Tanks: Entz. FL. 1, 2, 3 (ohne Diesel-/Heizöl) ab 450 l bis 2'000 l;
- Lager mit brennbaren Gasen in Flaschen ab 300 kg bis 1'000 kg oder 150 Flaschen à 50 l;
- öffentlich zugängliche Parkings;

- nicht öffentlich zugängliche Parkings mit einer Brandabschnittsfläche von mehr als 4'800 m² (eingeschossig) resp. von mehr als 2'400 m² (mehrgeschossig in offener Verbindung);
- Bauten, bei denen der Feuerwiderstand des Tragwerkes ganz oder teilweise durch ein dämmschichtbildendes Brandschutzsystem gewährleistet wird, sofern aufgrund der Gebäudenutzung kein kürzerer Turnus vorgeschrieben ist.

3.2 Periodische Kontrollen durch die Gebäudeversicherung

Kanton Zürich

3.2.1 Im 2-Jahres-Turnus

- Bauten, in denen Theater, Kinos, Dancings, Discos, Versammlungsräume usw. eingebaut sind, die ausschliesslich als solche genutzt werden und in denen sich ständig oder vorübergehend mehr als 300 Personen aufhalten;
- Beherbergungsbetriebe [a], in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 30 Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV) fallende Chemie- oder Kunststoffbetriebe mit erhöhter Personengefährdung;
- Verkaufsgeschäfte;
- Hochschulbauten mit grosser Personenbelegung oder erhöhter Personengefährdung (z.B. Baute mit Hörsälen, Laborbauten);
- Bereiche mit grosser Personenbelegung oder erhöhter Personengefährdung auf dem Areal des Flughafens Kloten oder dem Hauptbahnhof Zürich;
- Bauten, die infolge wechselnder Nutzungen sowie sehr grossen Personenansammlungen erhöhte Personengefährdung aufweisen (z.B. Hallenstadion, Messe Zürich, Stadion Schluefweg, Mehrzweckstadien).

3.2.2 Im 4-Jahres-Turnus

- Beherbergungsbetriebe [b], in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 50 Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- Lager mit gefährlichen Stoffen (z.B. Sprengstoff über 500 kg, pyrotechnische Artikel über 1'000 kg);
- Lager mit brennbaren Flüssigkeiten ohne erdverlegte Tanks: Entz. FL. 1, 2, 3 (ohne Diesel-/Heizöl) über 2'000 l;
- Lager mit brennbaren Gasen in Flaschen über 1'000 kg oder mehr als 150 Flaschen à 50 l;
- Bauten mit komplexen oder sehr umfangreichen Brandfallsteuerungen;
- Bauten ohne erhöhte Personengefährdung, deren Personensicherheit von technischen Ausrüstungen abhängig ist (z.B. Hochhäuser).

3.2.3 Im 6-Jahres-Turnus

- Bauten der Berufs- und Kantonsschulen;
- Hochschulbauten ohne grosse Personenbelegung oder ohne erhöhte Personengefährdung.

4 EIGENKONTROLLE

Der Eigenkontrolle und damit der Eigenverantwortung unterstehen (ausgenommen die entsprechenden Nutzungen in Hochhäusern):

- alle Wohnbauten;
- Bauten mit besonderer Zweckbestimmung, bei denen die feuerpolizeiliche Sicherheit durch spezialisiertes, betriebseigenes Personal (z.B. SIBE Brandschutz) oder durch Kontrollen anderer Instanzen ausreichend gewährleistet ist, wie Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Trafostationen, Zivilschutzbauten;
- in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende, industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhter Personengefährdung;
- industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhter Personengefährdung (z.B. Metallindustrie, Autogewerbe, Tankstellen);
- Gastwirtschaftsbetriebe mit weniger als 300 Plätzen;
- Landwirtschaftliche Betriebe;
- nicht öffentlich zugängliche Parkings mit einer Brandabschnittsfläche bis 4'800 m² (eingeschossig) resp. bis 2'400 m² (mehrgeschossig in offener Verbindung);
- Büro- und Verwaltungsbauten;
- Bauten hoher Sachwertkonzentrationen (Zentral-, Hochregal-, Zollfreilager).

5 UMFANG DER KONTROLLE

5.1 Kontrollen bei Neu- und Umbauten sowie aus gegebenem Anlass

¹ Bei Baukontrollen und Bauabnahmen ist insbesondere zu überprüfen, ob die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemachten Auflagen erfüllt worden sind, und ob im Übrigen die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Teilumbauten ist auch der vom Umbau nicht betroffene Gebäudebereich, mindestens aber die angrenzenden Brandabschnitte sowie Fluchtwege einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen.

² Bei Kontrollen aus gegebenem Anlass ist im betroffenen Gebäudeteil sowie den dazugehörigen Fluchtwegen zu prüfen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Bei einem Anlass mit grosser Besucherzahl sind insbesondere zu kontrollieren:

- der Publikumsbereich;
- die Fluchtwege;
- der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr;
- die Funktionsbereitschaft der Löscheinrichtungen;
- allfällige Dekorationen;
- Handlungen auf Bühnen, die ein Brandrisiko mit sich bringen;
- die Notwendigkeit einer Feuerwache oder zusätzlicher Kontrollen.

Sinngemäss gilt dies auch für Kontrollen bei Nutzungsänderungen und Änderungen an technischen Ausrüstungen.

5.2 Kontrollen von Fall zu Fall

Bei Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben) sind diejenigen Bereiche von Bauten und Anlagen einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen, in denen Mängel vermutet werden oder bekannt sind. Falls notwendig wird dabei die Kontrolle auf die angrenzenden Brandabschnitte oder die Gesamtheit der Bauten und Anlagen ausgedehnt.

5.3 Periodische Kontrollen

¹ Bei periodischen Kontrollen ist in den massgebenden Nutzungsbereichen und den dazugehörigen Fluchtwegen zu prüfen, ob die Vorschriften des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:

- horizontale und vertikale Fluchtwege sowie Ausgänge inkl. Kennzeichnung der Fluchtwege;
- tragende und raumabschliessende Bauteile;
- Löscheinrichtungen und Innenhydranten;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Brenn- und Treibstofflager;
- Lagerung und Entsorgung brennbarer Abfälle;
- Lagerung und Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen und Waren.

² Gesonderte periodische Kontrollen, gemäss den entsprechenden Weisungen, werden durchgeführt bei:

- Brandmeldeanlagen (BMA);
- Sprinkleranlagen (SPA);
- Blitzschutzsystemen (BSS);
- Rauchschutz-Druckanlagen (RDA);
- Feuerwehraufzügen (FWA).

³ Nicht Gegenstand der feuerpolizeilichen periodischen Kontrolle und damit eigenverantwortlich zu kontrollieren sind:

- Wärme- und Lufttechnische Anlagen;
- Sicherheitsbeleuchtungen;
- Sicherheitsstromversorgungen;
- Brandfallsteuerungen.

⁴ Soweit Kontrollen anderen Stellen übertragen sind, ist deren Tätigkeit anhand der Eintragungen im Gebäudekontrollheft zu überprüfen.

5.4 Eigenkontrolle

¹ In den der Eigenkontrolle unterstellten Bauten und Anlagen gemäss Ziffer 4 sowie Einrichtungen gemäss Ziffer 5.3 Abs. 3 ist es Sache der Gebäudeeigentümer- oder Nutzerschaft, die feuerpolizeiliche Sicherheit periodisch zu überprüfen und Mängel zu beheben. Die Zuständigkeiten sind zu regeln und schriftlich festzuhalten. Die Kontrollen und Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren.

² Die zuständigen Feuerpolizeiorgane stehen der Gebäudeeigentümer- und Nutzerschaft beratend zur Verfügung. Anhand von Stichproben prüfen sie die Einhaltung der Vorschriften. Falls nötig sorgen sie dafür, dass Mängel behoben werden.

6 KONTROLLBERICHT

Damit die Eigenverantwortung wahrgenommen werden kann, erhalten Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen nach Kontrollen gemäss Ziffern 2 und 3 dieser Weisung einen schriftlichen Bericht. Dieser gibt Aufschluss über den brandschutztechnischen Zustand der kontrollierten Bauten und Anlagen, zeigt Abweichungen gegenüber den geltenden Brandschutzvorschriften auf, schlägt Lösungen für deren Behebung vor und nennt entsprechende Fristen.

7 MÄNGEL

¹ Bei Kontrollen festgestellte Mängel werden der Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sofort schriftlich zur Kenntnis gebracht. Es wird eine angemessenen Frist für deren Behebung festgesetzt.

² Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross oder liegt eine unmittelbare Personengefährdung vor, werden die erforderlichen Sofortmassnahmen getroffen.

³ Nach Ablauf der Frist stellen die Feuerpolizeiorgane fest, ob die Mängel behoben sind. Ist dies nicht der Fall, treffen sie die erforderlichen Massnahmen.

8 EINTRAGEN DER KONTROLLEN

¹ Feuerpolizeiliche Kontrollen sind im Gebäudekontrollheft einzutragen. Die Art der Kontrolle (periodische Kontrolle, Kontrolle von Fall zu Fall, Eigenkontrolle) ist zu bezeichnen. Die Feuerpolizeiorgane prüfen, ob das Gebäudekontrollheft ordnungsgemäss geführt wird.

² Kontrollen, welche durch die Feuerpolizeiorgane vorgenommen werden, sind zusätzlich im Gebäudeverzeichnis einzutragen.

9 GEBÄUDEVERZEICHNIS

¹ Die Feuerpolizeiorgane führen ein Verzeichnis über die ihrer Kontrolle unterstellten Bauten und Anlagen. Es enthält die für die Brandverhütung und Brandbekämpfung wichtigen Angaben, insbesondere über Einrichtungen des technischen Brandschutzes, spezielle Gefahrenquellen, durchgeführte Kontrollen und festgestellte Mängel.

² Das Gebäudeverzeichnis umfasst mindestens diejenigen Bauten und Anlagen, welche gemäss Ziffer 3 dieser Weisung einer periodischen Kontrolle durch die Feuerpolizeiorgane unterstehen.

10 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft. Die Weisung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich „Feuerpolizeiliche Kontrollen“ vom 1. Januar 2015 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

ANHANG

1. Einleitung

Dieser Anhang enthält eine Zusammenstellung von brandschutztechnischen Mängeln, die aus Erfahrung bei periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen festgestellt werden.

Die Aufzählung der Mängel ist nicht abschliessend.

Die anlässlich von feuerpolizeilichen Kontrollen festgestellten Mängel werden in folgende Gruppen eingeteilt:

K Kurzfristig:

Mängel, die sofort zu beheben sind wie beispielsweise polizeilicher Missstand oder akute Personengefährdung.

Die Frist zur Realisierung der erforderlichen Massnahmen ist kurz zu bemessen (Sofortmassnahmen).

M Mittelfristig:

Mängel, die nicht sofort, jedoch spätestens bei einem späteren Umbau resp. einer späteren Umnutzung des Gebäudes zu beheben sind.

Je nach Art der erforderlichen Massnahmen sind für deren Realisierung mittlere oder längere Fristen zu setzen (übrige Massnahmen).

L Langfristig:

Mängel, die der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen zwecks Übernahme ihrer Eigenverantwortung bekannt gegeben werden.

Mit der Behebung kann bis zu einem Umbau oder einer Nutzungsänderung zugewartet werden.

Bestehende Bauten sind an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:

- die Gefahr, vor allem für Personen, besonders gross ist;
- wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden.

Die Anpassung hat in dem Masse stattzufinden, wie dies für eine verhältnismässige Verminderung der Gefahr nötig ist.

2. Allgemeines

Wird festgestellt, dass an Bauten Veränderungen vorgenommen wurden, welche baubewilligungspflichtig sind, wird auf Hinweis der Feuerpolizei die Nachreichung eines Baugesuchs und eine ordentliche Baubewilligung durch die Baubehörde verlangt.

Brandschutzmassnahmen, welche im Baubewilligungsverfahren auferlegt oder durch Verfügung rechtskräftig wurden, jedoch nicht realisiert sind, werden mit angemessener Frist zur Behebung des Mangels verfügt und durchgesetzt.

3. Festgestellte Mängel

3.1 Tragende Bauteile

▪ Ungenügender Feuerwiderstand infolge Änderung der Nutzung oder Brandbelastung	M/L
▪ Fehlende, unvollständige oder beschädigte Brandschutzverkleidung oder -anstriche von Tragkonstruktionen	K
▪ Ungeschützte Klebarmierung	K
▪ Beschädigte Tragstrukturen	L

3.2 Brandabschnitte

▪ Brandmauern oder brandabschnittsbildende Wände und Decken fehlen ganz oder teilweise	M/L
▪ Anschlüsse im Bereich von Wänden, Decken oder Dächern sind mangelhaft	K/M
▪ Abschottungen fehlen oder sind mangelhaft	K
▪ Brandschutzabschlüsse (Türen, Tore, Brandschutzklappen usw.) fehlen	K/M
▪ Brandschutzabschlüsse sind blockiert oder schliessen nicht selbstständig	K

3.3 Fluchtwege

3.3.1 Länge und Breite; Ausgänge

▪ Fluchtweglängen werden überschritten	M/L
▪ Fluchtwegbreiten werden unterschritten	M/L
▪ Ungenügende Ausgangsbreiten oder Anzahl Ausgänge	K/M/L

3.3.2 Vertikale Fluchtwege

▪ Vertikale Fluchtwege fehlen	M/L
▪ Kein oder zu geringer Feuerwiderstand	M/L
▪ Wand- und Deckenverkleidungen der RF2 und RF3 grösser 10% der Grundfläche, Einzelflächen grösser 2 m ² vorhanden	M
▪ Falsche Bodenbeläge	M
▪ Abschlüsse von vertikalen Fluchtwegen mit ungenügendem Feuerwiderstand	M/L
▪ Türschliesser funktionieren nicht richtig	K
▪ Brandschutztüren sind unterkeilt oder behelfsmässig zurückgebunden	K
▪ Brandschutztüren sind ausgehängt	K
▪ Kellerabgänge, Estrichzugänge haben keinen Feuerwiderstand	M/L
▪ Schrankfronten der RF2 und RF3 grösser 10% der Grundfläche, Einzelflächen grösser 2 m ² vorhanden	M/L
▪ Vertikaler Fluchtweg weist keinen Rauch- und Wärmeabzug auf	M/L

3.3.3 Horizontale Fluchtwege

▪ Nur teilweise oder als nicht vollständige Brandabschnitte ausgeführt	M/L
▪ Wände von horizontalen Fluchtwegen, die im Hohlraumbereich heruntergehängte Decken oder von Doppelböden nicht mit dem erforderlichen Feuerwiderstand ausgeführt sind	M/L
▪ Türen von Nutzungseinheiten in horizontale Fluchtwege ohne Feuerwiderstand	M/L
▪ Schränke mit Fronten (RF2 oder RF3) oder offene Gestelle, Korpusse im horizontalen Fluchtweg aufgestellt	K/M
▪ Wand- und Deckenverkleidungen RF2 und RF3 grösser 10% der Grundfläche, Einzelflächen grösser 2 m ² vorhanden	M/L

3.3.4 Türen

▪ Türen, die in Fluchtrichtung öffnen müssten, jedoch falsch angeschlagen sind	M/L
▪ Verschlussene Türen in allgemein zugänglichen Fluchtwegen	K
▪ Schlüsselkästchen bei Türen in Fluchtwegen	K
▪ Schiebetore ohne Servicetüren in Fluchtwegen	M/L
▪ Automatische Türen oder Tore, die sich stromlos nicht zuverlässig öffnen lassen	K/M
▪ Fehlende Ausgänge	K/M/L

3.3.5 Freihaltung

▪ Verstellte vertikale Fluchtwege	K
▪ Verstellte horizontale Fluchtwege	K
▪ Verstellte Fluchtwege innerhalb der Nutzungseinheit	K
▪ Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten in Fluchtwegen	K

3.3.6 Kennzeichnung von Fluchtwegen

▪ Rettungszeichen fehlen	M/L
▪ Rettungszeichen nicht sicherheitsbeleuchtet	M/L
▪ Rettungszeichen verdeckt	K
▪ Aufstellungsraum der Sicherheitsstromversorgung wird als Lagerraum genutzt	K

3.4 Haustechnische Anlagen

3.4.1 Beförderungsanlagen

▪ Erforderliche Brandfallsteuerung nicht vorhanden oder falsch	M/L
▪ Schleusen fehlen	M/L

3.4.2 Lufttechnische Anlagen

▪ Unverkleidete Lüftungskanäle in Fremdräumen	M
▪ Brandschutzklappen und Brandfallsteuerung fehlen	M/L
▪ Lüftungsraum wird als Lager genutzt (Ausnahme Wartungsbedarf Lüftung)	K

3.4.3 Wärmetechnische Anlagen

▪ Heizraum (Feuerungsaggregate über 70 kW) wird zu anderen Zwecken genutzt	K
▪ Zufuhr von Verbrennungsluft ist nicht gewährleistet	K
▪ Heizraumentür entspricht nicht einer Brandschutztür	M/L
▪ Brennstofflagerung im Heizraum übersteigt das zulässige Mass	M
▪ Ungenügende Sicherheitsabstände von Abgasanlagen zu brennbaren Materialien	K/M
▪ Abgasanlagenanschlüsse sind alt und nicht fachgerecht verschlossen (auf allen Etagen)	M/L

3.4.4 Abwurfanlagen

▪ Öffnungen von stillgelegten Abwurfanlagen sind offen (Metalldeckel ohne Feuerwiderstand)	M
▪ Einwurföffnungen von Abwurfanlagen ohne Abschluss	M

3.5 Technischer Brandschutz und Brandbekämpfung

3.5.1 Rauch- und Wärmeabzüge (RWA)

▪ RWA nicht vorhanden oder ungenügend	M/L
▪ Öffnungen der RWA (Fenster, Klappen, Gitter) sind verstellt	K
▪ RWA funktioniert nicht	K
▪ RWA öffnet ungenügend	K/M/L
▪ Öffnungen für Nachströmung oder Entrauchung ungenügend oder nicht vorhanden	K/M/L

3.5.2 Brandbekämpfung

▪ Feuerwehrezufahrt ist nicht benutzbar (verstellt, bewachsen)	K
▪ Löscheinrichtungen fehlen oder sind ungenügend	M
▪ Löscheinrichtungen sind nicht einsatzbereit	K

3.6 Sicherheit im Betrieb

3.6.1 Sicherheitsbeauftragter des Brandschutzes (SIBE)

▪ SIBE gemäss Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" fehlt	K/M
▪ Die notwendige Sicherheitsorganisation fehlt	K/M
▪ Für den SIBE gibt es kein Pflichtenheft und keine Wartungskontrollhefte	K/M

3.6.2 Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne

▪ Brandschutzpläne fehlen	M
▪ Brandfallplanung fehlt	M
▪ Brandschutzpläne sind nachzuführen bzw. den neuen Verhältnissen anzupassen	K/M

3.6.3 Brandverhütung

▪ Rauchverbotszonen sind nicht beschildert	K
--------------------------------------------	---

3.6.4 Sicherheitsorganisation Brandschutz

▪ Evakuationsplanung nicht vorhanden	M/L
▪ Alarmierungskonzept nicht vorhanden	M/L
▪ Brandschutzkonzept nicht vorhanden	L
▪ Sprachgesteuerte Informationssysteme nicht vorhanden	L
▪ Elektroakustische Notfallwarnsysteme nicht vorhanden	L
▪ Bestuhlungspläne bzw. Angaben zur Personenbelegung der Räume fehlen	K/M

3.6.5 Personalinstruktion

▪ Personal ist über sicherheitsrelevante Konzepte (z.B. Brandfallplan, Alarmierungs- und Evakuierungskonzept) des Gebäudes nicht oder unzureichend orientiert	M
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

3.7 Besondere Räume und Nutzungen

3.7.1 Gewerbliche Küchen

▪ Schürze gegen benachbarte Bereiche fehlt	M
▪ CO ₂ -Löscher oder Löschdecke fehlt	K

3.7.2 Parking

▪ Garage als Lagerraum für brennbare Materialien	K
▪ Ausgänge ins Freie sind geschlossen	K
▪ Kennzeichnung der Fluchtwege fehlt	M
▪ Rauch- und Wärmeabzüge nicht vorhanden	M

3.7.3 Räume mit grosser Personenbelegung

▪ Kennzeichnung der Fluchtwege fehlt	M
▪ Rettungszeichen sind verdeckt	K
▪ Beleuchtung der Rettungszeichen nicht in Dauerschaltung	K
▪ Ausgänge und Fluchtwege ins Freie verstellt	K
▪ Bestuhlungspläne fehlen oder entsprechen nicht den Gegebenheiten	K/M
▪ Dekorationen bestehen aus Material der Klassifizierung RF2 und RF3	K
▪ Ungenügende Ausgangsbreiten oder Anzahl Notausgänge	M/L

3.7.4 Verkaufsgeschäfte

▪ Veränderungen in den festen Einbauten (Gestelle, Korpusse), welche eine Neubeurteilung der Fluchtwege erfordern	M
▪ Dekorationen verdecken Rettungszeichen	K
▪ Beleuchtung der Rettungszeichen nicht in Dauerschaltung	K
▪ Menge an brennbaren Flüssigkeiten und / oder Gasen im Verkaufsraum übersteigt die gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ zulässige Menge	K
▪ Überstellte Fluchtwege und Ausgänge	K
▪ Ungenügende Ausgangsbreiten oder Anzahl Ausgänge	M/L

3.7.5 Lagerung und Umgang mit gefährlichen Stoffen

▪ Gefährliche Stoffe sind in Fluchtwegen zwischengelagert	K
▪ gefährliche Stoffe sind in ungeeigneten Räumen, z.B. zusammen mit anderen Stoffen gelagert	M
▪ In Räumen oder Zonen, in denen sich brennbare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlichen Konzentrationen ansammeln können, sind Be- oder Entlüftungsöffnungen verschlossen	K
▪ Lagereinrichtungen ohne Erdung (Potentialausgleich)	K/M
▪ Pyrotechnik für Vergnügungszwecke (Feuerwerksartikel) sind teilweise in den „normalen“ Verkaufsgestellen im Verkaufsraum zum Kauf angeboten	K
▪ Lagerraum für Gasflaschen weist keine ausreichende Belüftung auf und wird zusätzlich anderweitig genutzt	K
▪ Lagerung des Feuerwerks entspricht nicht den Vorschriften	K

3.7.6 Beherbergungsbetriebe

▪ Dekorationen in Fluchtwegen aus brennbarem Material	K
▪ Dekorationen verdecken Rettungszeichen	K
▪ in den Bettengeschossen sind die horizontalen Fluchtwege nicht so unterteilt, dass zusammen mit den Patientenzimmern mindestens zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte entstehen	M
▪ Empfangsbüro (Stationszimmer) ist gegen den vertikalen Fluchtweg nicht baulich abgetrennt	M/L
▪ Vertikale / horizontale Fluchtwege werden als Aufenthaltsräume genutzt	M

3.7.7 Hochhäuser

▪ Einzelne Geschosse weisen weder einen umlaufenden Schutzreifen EI 30 / RF1 noch eine vorspringende Auskrägung zur baulichen Trennung der Geschosse auf und verfügen über keinen Sprinklerschutz	L
▪ Vertikale Fluchtwege sind nicht als Sicherheitstreppehäuser ausgeführt (Schleusen fehlen)	L
▪ Fluchtwege und Ausgänge sind nicht mit Rettungszeichen gekennzeichnet	M
▪ Fluchtwege sind nicht sicherheitsbeleuchtet	M
▪ Nutzungseinheiten führen ohne Schleusen in vertikale Fluchtwege	M
▪ Stockwerke in vertikalen Fluchtwegen sind nicht nummeriert	M
▪ Feuerwehranschluss Druckerhöhung Trockensteigleitung fehlt	M/L
▪ Rauchschutz-Druckanlage (RDA) fehlt	L
▪ Innenhydranten fehlen	L

3.7.8 Büro- und Gewerbebauten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| ▪ Empfangsbüro ist gegen den vertikalen Fluchtweg nicht mit einer Konstruktion der RF 1 abgetrennt | M/L |
| ▪ Verglasungen des Empfangsbüros gegen den vertikalen Fluchtweg sind nicht E 30 ausgeführt | M/L |

